

Vor 100 Jahren Die Volksbefragung in Eupen-Malmedy (2. Teil)

Klaus-Dieter Klauser

Farce Nr. 2: Volksabstimmung oder Volksbefragung?

Nach dem Ersten Weltkrieg musste die Landkarte Europas neu gezeichnet werden, denn neue Staaten (z.B. Finnland) waren entstanden, alte (wie z.B. Österreich-Ungarn) waren aufgelöst und Teilgebiete (wie Eupen-Malmedy) wechselten die staatliche Zugehörigkeit. Diese Souveränitätswechsel wurden mancherorts von Volksabstimmungen²⁰ oder, wie in Eupen-Malmedy, von einer Volksbefragung begleitet, auch wenn deren

Ergebnisse nicht immer umgesetzt wurden. Während eine Volksabstimmung (Referendum) die geheime und freie Stimmabgabe voraussetzt und ein für die Entscheidungsträger bindendes Ergebnis ergibt, werden den Stimmberechtigten bei einer Volksbefragung eine oder mehrere Fragen vorgelegt, deren Ergebnis aber nur empfehlenden Charakter und keine rechtliche Verbindlichkeit hat.²¹

Wie aus einer Note des Vorsitzenden der Versailler Konferenz, Georges Clemenceau, hervorging, hatten die Alliierten nie die Absicht, in Eupen-

20 In Oberschlesien und in Schleswig konnten die Einwohner per Volksabstimmung über die weitere Zugehörigkeit ihres Gebiets befinden. In Oberschlesien äußerten sich 60 % der Bevölkerung für den Verbleib bei Deutschland und 40 % für die Angliederung an Polen. Ein Kompromissvorschlag des italienischen Botschafters Sforza in Versailles führte schließlich zur Teilung des Gebiets in einen polnischen und einen deutschen Teil.

In Schleswig wurde in zwei Zonen über die Zugehörigkeit abgestimmt. Die Ergebnisse im nördlichen und südlichen Teil waren gegensätzlich: Während im Norden 75 % für Dänemark votierten, sprachen sich im Süden 80 % für den Verbleib bei Deutschland aus. Nordschleswig kam daraufhin zu Dänemark.

21 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/volksabstimmung.html> (Abruf am 20.05.2016).



Territoriale Folgen des Versailler Vertrags für Deutschland.

(Kartenskizze: K.D. Klauser)

Eupen und Malmedy.

Berlin, 4. Dez. Dem Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation in Versailles ist am 12. November folgende Note zugegangen: Die Veröffentlichung hat sich verzögert, weil der Text zunächst verstümmelt hierher übermittelt worden war.

Paris, 10. November 1919. Herr Präsident, in Beantwortung Ihres Briefes vom 3. Oktober, betreffend die Kreise Eupen und Malmedy beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Auslegung, die diesem Schreiben gegeben wird, weder dem Buchstaben noch dem Geist des Artikels 34 des Versailler Vertrages entspricht. Es genügt, diesen Artikel zu lesen, um sich sofort darüber klar zu werden, daß es nicht die Absicht der alliierten und assoziierten Mächte gewesen ist, in Eupen und Malmedy eine Volksabstimmung zu veranstalten, entsprechend denen, die für Oberschlesien und Schleswig vorgesehen wurden, sondern daß es ihre Absicht war, den Bewohnern der in Frage kommenden Kreise, die etwa den Wunsch haben sollten, daß ihr Heimatgebiet unter deutscher Herrschaft bleibe, zu gestatten, ihrem Wunsch frei Ausdruck zu geben. Wenn man übrigens die Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation vom 16. Juni 1919 berücksichtigt, so bleibt über die Auslegung des Artikels 34 kein Zweifel. In dem Anschreiben, das diese Antwort begleitet, ist ausgesprochen, daß die im Artikel 34 vorgesehene Befragung so organisiert werden soll, daß alle Sicherheiten für die völlige Freiheit der Befragung gegeben sein werden. Belgien, das alle erforderlichen Maßnahmen unter seiner eigenen Verantwortung zu treffen hat, wird nicht verfehlen, entsprechend dieser Verpflichtung und im Wege der im Vertrage vorgesehenen Bedingungen die freie Kundgebung des Wunsches der Bevölkerung sicher zu stellen. Der letzte Absatz des Artikels 34 legt übrigens Belgien die Verpflichtung auf, das Ergebnis der Volksbefragung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen und dessen Entscheidung anzunehmen. Der Völkerbund, unter dessen Leitung die Volksbefragung stattfinden wird, wie dies die Antwort vom 16. Juni bestätigt, (Teil 2, Abs. 1), wird also in jeder Beziehung in der Lage sein, sich Kenntnis zu verschaffen von den Bedingungen, unter denen die Volksbefragung als Grundlage der Entscheidung vorgenommen worden ist und demgemäß die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Genehmigen Sie usw.

gez. Clemenceau.

Volksabstimmung oder Volksbefragung? G. Clemenceau ist deutlich.

(Malmedy-St.Vithener Volkszeitung, 10.12.1919, Staatsarchiv Eupen)

Malmedy eine Volksabstimmung durchzuführen, die überdies in Belgien verfassungsrechtlich nicht möglich ist. War dies ein Entgegenkommen der Alliierten Belgien gegenüber, das ja die Hoheit in Eupen-Malmedy ausübte?

Die Bewohner, „die etwa den Wunsch haben sollten, dass ihr Heimatgebiet unter deutscher Herrschaft bleibe“, sollten

dies „frei“ zum Ausdruck bringen können.²² Eupen-Malmedy war das einzige von einem Staatenwechsel betroffene Gebiet, in dem eine Volksbefragung erfolgte.²³

Den belgischen Vertretern in Versailles (Hymans und Vandervelde) war es gelungen, dass die Alliierten eine „Kommission für belgische Angelegenheiten“ einberiefen, die über

die belgischen Forderungen beraten sollte. Diese Kommission, bestehend aus Vertretern Englands, Frankreichs, der USA, Italiens und Japans, wurde vom französischen Offizier André Tardieu (1876-1945) geleitet, einem Vertrauten Clemenceaus und einem Befürworter der belgischen Forderungen. Während die japanischen und italienischen Vertreter sich bei den Verhandlungen zurückhielten, standen die englischen und amerikanischen Verhandlungspositionen der französischen Position oft genug gegenüber. Während Tardieu beständig und hartnäckig die belgischen Forderungen erläuterte und unterstützte (Gebietserweiterung nach Osten aus militärstrategischen Gründen, Einverleibung der Vennbahn ins belgische Hoheitsgebiet, Wiedergutmachung der Kriegsschäden durch Zugewinn von Waldgebieten), wollten die englischen und amerikanischen Kommissionsmitglieder das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner gewahrt sehen. So sei es mit den Prinzipien des Friedensvertrages nicht vereinbar, dass 4.500 Menschen ihre Staatsangehörigkeit wegen einer Eisenbahn wechseln sollten.²⁴ Damit war die von Belgien geforderte Angliederung des Kreises Monschau vom Tisch. Nur die Trasse der Vennbahn, die die Kreise Eupen und Malmedy verband, sollte belgisches Hoheitsgebiet werden, da zum einen die Bahnverbindung zwischen Eupen, Malmedy und St.Vith nicht durch ausländisches Gebiet verlaufen sollte und zum anderen der für den Truppenübungsplatz wichtige Verladebahnhof Sourbrodt aus Sicherheitsgründen zu Belgien kommen sollte. Immerhin war der deutsche Aufmarsch 1914 über die Vennbahnhöfe und das Lager Elsenborn erfolgt.²⁵

Es gelang Tardieu indes recht schnell, die englischen und amerikanischen

²² Clemenceau an die deutsche Delegation in Versailles (Schreiben vom 10.11.1919), in: Malmedy-St.Vithener Volkszeitung vom 10. Dezember 1919, S. 3.

²³ Ohne Abstimmung abgetreten wurden östliche Teile Westpreußens (an Polen), Posen (an Polen) und Elsass-Lothringen (an Frankreich).

²⁴ Doepgen, H.; op.cit., S. 72.

²⁵ Klausner, K.D.: Die regionale Bedeutung der Eisenbahn im Ersten Weltkrieg, in: ZVS 2016-05 und -06, S. 87 und 113.

Delegierten vom „belgischen Charakter“ des Kreises Malmedy zu überzeugen, den er bei einem Besuch vor Ort festgestellt haben wollte.²⁶ Bittschriften aus Malmedy, die für eine Angliederung an Belgien plädierten, schienen dies zu untermauern.²⁷

In Eupen gab es derweil keine Anzeichen dafür, dass die Bevölkerung einen Staatenwechsel wollte. Die von Tardieu vorgebrachten wirtschaftlichen und sprachlichen Gründe konnten nicht überzeugen. Das Eupener Land sollte als neues Erschließungsgebiet für die Bergbaugesellschaft „Vieille Montagne“ gewonnen werden, da die Blei- und Zinkerzorkommen im bisherigen Abbaugbiet Neutral-Moresnet zur Neige gingen. Zudem, so Tardieu, sei diese Region immer „belgisch“ gewesen, da sie vor der Franzosenzeit zum Herzogtum Limburg gehört habe, das ja nun zu Belgien gehöre. Die Bevölkerung sei nicht deutsch, sondern „flämisch“; die Tuchindustrie sei immerhin aus Flandern eingeführt worden und man spreche dort einen plattdeutschflämischen Dialekt wie in Aubel oder Remersdael.²⁸

Die englischen und amerikanischen Kommissionsmitglieder erklärten sich schließlich einverstanden, Belgien den Kreis Eupen wegen der engen wirtschaftlichen Beziehung zu Neutral-Moresnet und zur Wiedergutmachung der erlittenen Holzverluste zuzugestehen, doch unter der Bedingung, dass den Einwohnern der beiden Kreise das Recht auf Selbstbestimmung zuerkannt werde. Auf ihr Drängen hin wurde der Bevölkerung zwar kein „Plebiszit“ (Volksabstimmung), wohl aber die Möglichkeit eines Protests gegen die Annexion eingeräumt.²⁹

Das Beharrungsvermögen Tardieus auf belgische Positionen einerseits und die englische und amerikanische Forderung zum Recht auf Selbstbestimmung andererseits finden sich somit in der Formulierung von Art. 34 des Versailler Vertrages. Die Tatsache, dass keine Volksabstimmung, sondern eine Volksbefragung gewährt wurde, spiegelt das Kräfteverhältnis der Verhandlungspartner und kann nicht als Ausdruck des

guten Willens gelten, der ortsansässigen Bevölkerung die Möglichkeit zur Selbstbestimmung einzuräumen. Wären die Gebiete von Eupen und Malmedy zunächst unter unabhängige Verwaltung gekommen, hätte man in dem Punkt keine verfassungsrechtlichen Rücksichten auf Belgien zu nehmen brauchen.

Farce Nr. 3: Der Wortlaut der Abstimmungsfrage

Die Frage, die die Stimmberechtigten zu beantworten hatten³⁰, war zugleich ein Protest gegen die Angliederung der Kreise Eupen und Malmedy an Belgien und insofern ein negatives Referendum, da nur gegen die Angliederung Eupen-Malmedys gestimmt werden konnte; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen wurden demnach automatisch zu Gunsten Belgiens gezählt. Da sich gegen die Annexion entweder des ganzen Gebiets oder gegen die eines Teilgebiets ausgesprochen werden konnte, war absehbar, dass der Protest in seiner Wirkung gestreut werden sollte und keine Gleichförmigkeit mehr möglich war.

Die Formulierung der Frage bereitete einiges Kopfzerbrechen, musste sie doch einerseits die Verpflichtung zur Selbstbestimmung beachten und andererseits vermeiden, dass sich ein Großteil der Bewohner gegen die Annexion aussprach. Es war nämlich zu erwarten, dass eine Mehrheit sich gegen die Angliederung aussprechen würde, wenn die Frage offen gestellt worden wäre („Sind Sie für oder gegen eine Angliederung der Kreise Eupen und Malmedy an Belgien?“). Schon im Frühjahr 1919 hatte nämlich eine zweiwöchige prodeutsche Unterschriftenkampagne des St.Vithers Apothekers Schiltz den Beweis erbracht, dass sich nahezu die Hälfte der rund 17.000 Einwohner des Kreises Malmedy (darunter 1.200 Wallonen) für einen Verbleib bei Deutschland aussprach. Auch im Kreis Eupen hatte eine nur vierstündige Umfrage zweier deutscher Parteien ein ähnliches Ergebnis erbracht.³¹

Um ein solches Umfrageergebnis zu vermeiden, schlug der amerikanische Delegierte in Versailles ein *negatives Referendum* vor, bei dem nur die Gegner der Annexion sich öffentlich zu



Der Vorsitzende der „Kommission für belgische Angelegenheiten, André Tardieu.“
(wikicommons, Abruf 24.5.2016)

ihrer Meinung bekennen konnten. Er griff dabei eine Idee des in Lüttich lebenden Exil-Malmedyers Prosper Renard auf, die er in seiner Schrift „*Malmédy irrédentiste*“³² vorgestellt hatte, um zu vermeiden, dass sich viele in die Protestlisten eintrügen. Indem nur die Gegner der Annexion verpflichtet wurden, ihre Meinung öffentlich zu bekunden und sich somit als belgienfeindlich zu kennzeichnen, verringerte man effektiv das Risiko eines breiten Widerstandes.

Ortsansässige Bewohner, die entweder ihren Arbeitsplatz oder ihr zu bewirtschaftendes Land in den beiden Kreisen hatten und somit ihre Lebensgrundlage zu verlieren hatten, werden sicher davor zurückgeschreckt haben, eine solche Frage zu beantworten. Das existenzielle Hemd war vielen aus verständlichen Gründen näher als der politische Rock.

(Fortsetzung folgt)

26 Im Kreis Malmedy lebten 1920 rund 25.400 Deutschsprachige und ca. 9.700 Wallonen. (Doepgen, H., op.cit., S. 74)

27 Klauser, K.D.: Pro und contra Annexion in Eupen-Malmedy, in: ZVS 2019-09, S. 205, und ZVS 2019-10, S. 217.

28 Balace, F.: Belgien und die Ostkantone im Versailler Vertrag, in: Brüll, C. (Hg.): Zoom 1920-2010, Eupen 2012, S. 93ff.

29 Siehe hierzu Doepgen, H., op.cit., S. 69-78, und Balace, F., op.cit., S. 91.

30 „Ich wünsche die Gesamtheit der Kreise Eupen und Malmedy unter deutscher Souveränität verbleiben zu sehen.“ oder „Ich wünsche den über meiner Unterschrift von mir bezeichneten Teil der Kreise Eupen und Malmedy unter deutscher Souveränität verbleiben zu sehen.“ (Doepgen, H., op.cit., S. 239).

31 Doepgen, H., op.cit., S. 92ff.

32 Renard, P.: *Malmédy irrédentiste* (1919), S. 9.